

BUND DER ÖFFENTLICH BESTELLTEN
VERMESSUNGSINGENIEURE E.V.

GESCHÄFTSSTELLE

An den
Landtag Nordrhein-Westfalen
Herrn Wolfgang Fröhlecke
Referat II.1.F.1
Platz des Landetags 1

40221 Düsseldorf



Köln, 04.01.2000

Stellungnahme des BDVI zum 2. Modernisierungsgesetz

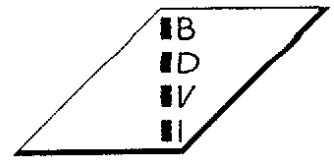
Sehr geehrter Herr Fröhlecke,

gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, zum vorgelegten Gesetzentwurf des
2. Modernisierungsgesetzes Stellung zu nehmen.
Bitte leiten Sie unsere Stellungnahme den parlamentarischen Gremien zu.

Mit freundlichen Grüßen

D. Jacobs
Jacobs

- Geschäftsführer -



BUND DER ÖFFENTLICH BESTELLTEN
VERMESSUNGSINGENIEURE E. V.

LANDESGRUPPE
NORDRHEIN-WESTFALEN

Stellungnahme des Bundes der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure - BDVI e.V. - zum Entwurf eines 2. Gesetzes zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in NRW

Der BDVI e.V. vertritt die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI), die gemäß § 1 Absatz 2 Vermessungs- und Katastergesetz NW befugt sind, Aufgaben der Landesvermessung nach Maßgabe ihrer Berufsordnung wahrzunehmen. Sie sind damit Teil des öffentlichen Vermessungswesens und führen in Nordrhein-Westfalen rund 85 % der Katastervermessung durch. Z. Zt. sind ca. 450 ÖbVI mit rund 5000 Mitarbeitern überregional und flächendeckend tätig.

Der BDVI wird sich in dieser Stellungnahme auf jene Punkte im 2. Modernisierungsgesetz konzentrieren, die einen unmittelbaren Bezug zum Aufgaben- und Berufsfeld des ÖbVI in NRW haben. Grundsätzlich ist aus unserer Sicht festzustellen, daß die Verwaltungsmodernisierung nicht hinreichend mit dem Streben nach Verwaltungsvereinfachung verbunden ist. Zudem vermischen wir eine nachhaltige Aufgabenkritik.

1. Art. 8 - Änderung des Landesorganisationsgesetzes:

Das Landesorganisationsgesetz soll in der Weise geändert werden, daß das Landesvermessungsamt aus dem Katalog der Landesoberbehörden gestrichen wird (§ 6 Abs. 2 LOG n.F.) und statt dessen zukünftig als Landesbetrieb geführt werden soll.

Der BDVI steht der Überführung des Landesvermessungsamtes in einen Landesbetrieb skeptisch gegenüber.

Zwar ist es grundsätzlich zu begrüßen, daß im Zuge der Verwaltungsreform betriebswirtschaftliche Elemente in das Verwaltungshandeln eingeführt werden sollen. Andererseits ist es jedoch nicht zu akzeptieren, wenn staatliche Einrichtungen in die Konkurrenz zu privaten Anbietern treten. Insofern findet die Diskussion um die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden im Rahmen des 1. Modernisierungsgesetzes (§§ 107 f. GO NRW) hier leider ihre konsequente Fortsetzung. Es muß sichergestellt sein, daß der neugegründete Landesbetrieb Vermessung in keinen Wettbewerb mit den in NRW niedergelassenen ÖbVI tritt. Eine solche Kollisionsgefahr ist im Bereich der Vermessungsarbeiten z. B. bei den Auftragsvergaben für Messungen im Lage- und Höhenfestpunktfeld zu erkennen. Bisher erfolgte hier häufig eine Auftragsvergabe an die ÖbVI.

Der Gesetzgeber wird aufgefordert, durch eine eindeutige Formulierung im Gesetz festzulegen, daß mit der Überführung des Landesvermessungsamtes in einen Landesbetrieb keine Konkurrenzsituation zu den ÖbVI entstehen wird.

- a) Hier ist zunächst darauf hinzuweisen, daß der in der Begründung zu § 14 a Abs. 3 LÖG (S. 65) zu findende Hinweis, daß Landesbetriebe, soweit sie hoheitlich tätig sind, vom Wettbewerbsrecht ausgenommen seien, in dieser Allgemeinheit nicht richtig ist.

Der Bundesgerichtshof (NJW 1993, S. 1659 ff.) hat ausgeführt, daß die Vermessungsämter und die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure durchaus in einem Konkurrenzverhältnis stehen. Dieses Verhältnis wird nicht durch öffentlich-rechtliche Regelungen beherrscht, sondern durch die privatrechtlichen Normen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Die Vermessungsämter werden zwar hoheitlich tätig und stehen zu ihren Auftraggebern in öffentlich rechtlichen Beziehungen. Bezüglich dieser Auftraggeber treten sie jedoch gegenüber den ÖbVI in ein Wettbewerbsverhältnis, das nach dem UWG zu beurteilen ist.

- b) Die neuformulierte Legaldefinition der Landesbetriebe in § 14 a LOG n.F. vermag die drohende Wettbewerbssituation nicht ausreichend zu beseitigen. Zwar ist dort festgelegt, daß der Landesbetrieb mit seiner Tätigkeit nicht nur erwerbswirtschaftlich ausgerichtet sein muß, sondern eine rein kostendeckende Ausrichtung gleichfalls ausreichend sein soll. Die gleichwohl gegebene *Möglichkeit* des Handelns in Gewinnerzielungsabsicht ist damit jedoch noch nicht ausgeräumt.
- c) Für den Bereich des Vermessungswesens sollte deshalb eine analoge Formulierung zu der im Rahmen des 1. Modernisierungsgesetzes eingebrachten Klausel in § 2 Abs. 3 Satz 2 des Gebührengesetzes NRW eingebracht werden:

Der Landesbetrieb darf im Bereich des hoheitlichen Handelns nur solche Leistungen und Produkte anbieten, die nicht auch von privaten Vermessungsstellen mit gleicher rechtlicher Wirkung erbracht werden können.

- d) Der BDVI regt an, für den Bereich des Vermessungswesens einen „Koordinierungs-Beirat“ zu gründen, in dem neben den Vertretern aus der Vermessungsverwaltung auch Vertreter des Freien Berufes mitwirken. Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure sind kraft des Vermessungs- und Katastergesetzes und der Berufsordnung Teil des öffentlichen Vermessungswesens. Die Mitsprache- und Mitwirkungsrechte in dem Beirat würden diesem Umstand Rechnung tragen. Über dieses Gremium könnte die Vernetzung aller Vermessungsstellen erfolgen und beispielsweise die Aufgabenverteilung im Vermessungswesen strukturiert werden. Der BDVI steht hier zu weiteren Gesprächen gerne zur Verfügung.

2. Art. 3 - Straßenbauverwaltung:

Bisher erstreckten sich in NRW die Aufgaben der Landschaftsverbände gem. § 5 Abs. 1 b Landschaftsverbandsordnung auch auf den Bereich des Straßenwesens, d.h. die Verwaltung und Unterhaltung der Landes- bzw. Kreisstraßen einschließlich des Um- und Ausbaues nach den Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes. Auch in diesem Bereich gibt es zahlreiche Vermessungsaufgaben, die innerhalb der Landschaftsverbände von eigenen Organisationseinheiten wahrgenommen werden. Der Bereich der Straßenbauverwaltung soll aus dem Aufgabengebiet der Landschaftsverbände herausgelöst werden.

Der BDVI vermißt jedoch eine eindeutige Regelung, die verhindert, daß die Konkurrenzsituation im Bereich der Vermessungsarbeiten nun von der Ebene der Landschaftsverbände auf die Ebene der staatlichen Regionaldirektionen verlagert wird. Im Rahmen des 2. ModernG sollte auch in diesem Bereich die Chance genutzt werden, die Verwaltung zu straffen und Ausnahmeregelungen im Bereich des Vermessungswesens, die die Wahrnehmung von Katastervermessungen betreffen (vgl. von § 1 Abs. 3 Satz 2 VermKatG NW), abzuschaffen.

Der BDVI fordert, daß eine originäre Aufgabenwahrnehmung nach den Bestimmungen des Vermessungs- und Katastergesetzes NRW erfolgt. Dies bedeutet, daß Katastervermessungen von den Kreisen und kreisfreien Städten sowie den ObVI wahrgenommen werden. Diese sind willens und in der Lage, die Vermessungsarbeiten im Bereich der Straßenbauverwaltung zu übernehmen.

3. Art. 23 - Änderung der Verordnung zur Durchführung des BauGB:

Der Referentenentwurf des 2. Modernisierungsgesetzes sieht vor, die Oberen Umlegungsausschüsse und damit das Vorverfahren in Umlegungsverfahren abzuschaffen.

Auf Grund folgender Erwägungen plädiert der BDVI für die Erhaltung der Oberen Umlegungsausschüsse:

- a) Die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens gegen Entscheidungen des Umlegungsausschusses hat sich in den vergangenen Jahren bewährt. Nicht zuletzt konnten viele Rechtsstreitigkeiten vor den Gerichten durch die Einschaltung der oberen Umlegungsausschüsse vermieden und die Gerichte so entlastet werden.


- b) Weiter ist zu berücksichtigen, daß die Baulandmobilisierung zügiger erfolgen kann, weil eine Entscheidung bei Gericht regelmäßig mehr Zeitverzug auslöst als vor den oberen Umlegungsausschüssen.
- c) Vorzug der Widerspruchsverfahren vor dem oberen Umlegungsausschuß ist schließlich auch, daß dort regelmäßig ein hoher Sachverstand in der Person der Beisitzer versammelt ist. Die Praxis zeigt, daß diese Beisitzer meist erfahrene Mitglieder örtlicher Umlegungsausschüsse sind, die eine wirkliche unabhängige zweite Prüfung der Verwaltungsakte durchführen, die dem gesamten Verfahren guttut.

Der BDVI hält die durch Art. 23 bewirkten Änderungen in der Sache für verfehlt, wenn die bei den Landgerichten, Kammer für Baulandsachen, dann anhängigen Widerspruchsfälle in der Zahl erheblich zunehmen, die Bearbeitungszeiten sich verlängern und damit die Geschwindigkeit bei der Realisierung von Baugebieten nachlassen wird.



Jacobs

- Geschäftsführer -



Dr. Brauer

- Vorsitzender -